

## **ÄNDERUNGSANTRAG**

**der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der Beschlussempfehlung des Agrarausschusses (6. Ausschuss)  
- Drucksache 6/1768 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 6/1338 -**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes und  
zur Änderung anderer Gesetze**

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

I. Nach Ziffer 2 wird folgende neue Ziffer 3 eingefügt:

„3. Nach § 1 wird ein neuer § 2 eingefügt:

### **§ 2 Gute fachliche Praxis der Fischerei**

Der oder die Fischereiausübende ist verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Veränderungen der Gewässer zu treffen, die durch die Ausübung der Fischerei hervorgerufen werden können. Diese Vorsorgepflicht wird durch die gute fachliche Praxis erfüllt. Grundsätze der guten fachlichen Praxis der Fischerei werden im Folgenden aufgeführt:

- Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern.
- Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.

- Sensible Teile der Gewässer und ihrer Ufer sind von einer fischereilichen Nutzung auszunehmen. Dies gilt insbesondere für Bereiche, die besonders für die natürliche Regeneration von Beständen wichtig sind.
- Beeinträchtigende Eingriffe in natürliche und naturnahe Gewässer, auch durch Fütterung oder Besatz, sollten nur in fachlich begründeten und naturschutzfachlich begleiteten Ausnahmefällen durchgeführt werden.
- Der erstmalige Fischeinsatz (ausschließlich Einsatz heimischer Fische zulässig) in bisher fischfreie Gewässer sollte nur nach gründlicher fachlicher Prüfung und nach Genehmigung der zuständigen Fischereibehörde im Einverständnis mit der Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
- Bewirtschaftungspläne sind mit der zuständigen Fischerei- und Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Der Nutzungsberechtigte sollte einen der Größe und der Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden natürlichen Fischbestand erhalten.
- Ordnungsgemäße Fischerei sichert den Erhalt und die Entwicklung besonders geschützter und gefährdeter Fischarten, Rundmäuler und Makrozoobenthos.““

II. Die bisherigen Ziffern 3 bis 17 werden Ziffern 4 bis 18.

**Jürgen Suhr, Dr. Ursula Karlowski und Fraktion**

### **Begründung:**

Eine per Gesetz gefasste Definition des Begriffs „Gute fachliche Praxis der Fischerei“ gibt es bisher nicht, doch er wird durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Entsprechung der „Guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft“ als unbedingt notwendig erachtet. Alles, was im Bereich der Binnenfischerei als ordnungsgemäß im Sinne einer „Guten fachlichen Praxis“ angesehen wird, bezieht sich derzeit nur auf § 5 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz:

*„(4) Bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung der oberirdischen Gewässer sind diese einschließlich ihrer Uferzonen als Lebensstätten und Lebensräume für heimische Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu fördern. Der Besatz dieser Gewässer mit nichtheimischen Tierarten ist grundsätzlich zu unterlassen. Bei Fischzuchten und Teichwirtschaften der Binnenfischerei sind Beeinträchtigungen der heimischen Tier- und Pflanzenarten auf das zur Erzielung eines nachhaltigen Ertrages erforderliche Maß zu beschränken.“*